



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.12.2003
KOM(2003)765 endgültig

2003/0290 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Das Protokoll zum Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea ist am 31. Dezember 2001 ausgelaufen. Dieses Protokoll wurde in Erwartung des Abschlusses der Verhandlungen über seine Erneuerung zweimal verlängert, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 und vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003.

Um die Fortsetzung der Fischereitätigkeit der Gemeinschaftsflotte in den Gewässern der Republik Guinea sicherzustellen, hat die Kommission ein neues Fischereiprotokoll zur Ersetzung des derzeitigen Protokolls mit Guinea ausgehandelt, das am 1. Januar 2004 in Kraft treten wird. Diese Verhandlungen wurden auf der Grundlage einer im Oktober 2002 durchgeführten Versuchsfischereikampagne zur direkten Bestandserhebung, der Bewertung des derzeitigen Protokolls und einer Folgenabschätzung für das künftige Protokoll geführt.

Diese Verhandlungen wurden am 27. Juni 2003 in Brüssel mit der Paraphierung eines neuen Protokolls abgeschlossen.

Das neue Protokoll gilt vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008. Es sieht Fangmöglichkeiten für 2 500 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt bei Fischfängern und Tintenfischfängern vor, für 1 500 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt bei Garnelenfängern, für 34 Thunfischwadenfänger-Froster, für 14 Thunfischfänger mit Angeln und für 9 Oberflächen-Langleinenfischer.

Die Fangmöglichkeiten für Fischfänger und Tintenfischfänger können 2005 und 2006 bis auf höchstens 3 500 BRT angehoben werden, wenn die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- wissenschaftliche Erkenntnisse belegen eine gute Bestandslage;
- entsprechende Verringerung der Lizenzen außerhalb von Abkommen;
- zufriedenstellende Nutzung der Fangmöglichkeiten.

Die finanzielle Gegenleistung beträgt 3 400 000 Euro, davon 2 000 000 Euro als finanziellen Ausgleich und 1 400 000 Euro für Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen Guineas. Diese Beträge können 2005 bis auf höchstens 3 825 000 Euro und 2006 bis auf 4 250 000 Euro angehoben werden (entsprechend der oben genannten Anhebung der Fangmöglichkeiten).

Zusätzlich zur finanziellen Gegenleistung sind für die ersten beiden Jahre der Anwendung des Protokolls zwei zusätzliche Zahlungen von 500 000 Euro und 300 000 Euro für den Kauf von mindestens zwei Kontrollschiffen vorgesehen, die zur Bekämpfung des illegalen Fischfangs eingesetzt werden.

Dieses neue Protokoll entspricht dem Anliegen der beiden Vertragsparteien, ihre Fischereibeziehungen durch die Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Fischerei in Guinea zu verstärken, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung einer wirkungsvollen Überwachung und einer soliden Fischereiforschung liegt.

Besondere Aufmerksamkeit kommt der notwendigen Bestandserhaltung und der Förderung der traditionellen handwerklichen Fischerei zu. Außerdem soll das Protokoll zur Nahrungsmittelsicherheit beitragen, die Rückwürfe deutlich reduzieren und eine Regelung zur Sammlung der von Gemeinschaftsschiffen in Guinea anzulandenden Fangmengen einführen. Im Protokoll ist vorgesehen, dass die Entwicklung des Fischereisektors in Guinea im Rahmen des Fischereiabkommens erfolgt.

Dieses neue Protokoll ermöglicht die Förderung von Partnerschaften zwischen Unternehmen aus der Gemeinschaft und aus Guinea, die die Fischereiressourcen Guineas gemeinsam und auf verantwortungsvolle Weise nutzen wollen.

So können die Gemeinschaftsreeder die Fischerei (vor allem auf Garnelen, Grundfische, Kopffüßer und Thunfisch) in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Guineas fortsetzen.

Außerdem enthält das Protokoll eine *Ausschließlichkeitsklausel* (Gemeinschaftsschiffe können in den Gewässern Guineas nur im Rahmen des Abkommens fischen) und eine *Sozialklausel*.

Generell wird die Gemeinschaft eine verantwortungsvolle Rolle übernehmen und Guinea dabei unterstützen, seine Fischereiressourcen zu erhalten und die eigenen Kapazitäten in der Industriefischerei und den damit verbundenen Tätigkeiten auszubauen.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, das neue Protokoll durch Verordnung anzunehmen.

Ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des neuen Protokolls bis zu seinem endgültigen Inkrafttreten ist Gegenstand eines getrennten Verfahrens.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste³ haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zum Abkommen in das Abkommen aufzunehmen sind.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 27. Juni 2003 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem oben genannten Abkommen für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008 paraphiert.
- (3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.
- (4) Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen -

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L 111 vom 27.4.1983, S.1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31 Dezember 2008 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

1. Die für 2004 im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Garnelenfänger

- Spanien: 1 050 BRT
- Portugal: 300 BRT
- Griechenland: 150 BRT

b) Thunfischwadenfänger:

- Frankreich: 17 Schiffe
- Spanien: 17 Schiffe

c) Thunfischfänger mit Angeln:

- Frankreich: 7 Schiffe
- Spanien: 7 Schiffe

d) Oberflächen-Langleinenfischer:

- Spanien: 8
- Portugal: 1

2. Die im Protokoll für 2004 festgelegten Fangmöglichkeiten für Fischfänger und Tintenfischfänger werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Spanien: 844 BRT
- Italien: 750 BRT
- Griechenland: 906 BRT

Werden ab 2005 zusätzliche Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 1 des Protokolls gewährt, so werden diese proportional zu den oben für 2004 festgesetzten Fangmöglichkeiten aufgeteilt.

3. Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 werden die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von fünf Jahren wie folgt festgelegt:

1) Fischfänger und Tintenfischfänger:

- 2 500 Bruttoregistertonnen (BRT) pro Monat im Jahresdurchschnitt;
- 3 000 Bruttoregistertonnen (BRT) pro Monat im Jahresdurchschnitt;
- 3 500 Bruttoregistertonnen (BRT) pro Monat im Jahresdurchschnitt;
- 3 500 Bruttoregistertonnen (BRT) pro Monat im Jahresdurchschnitt;
- 3 500 Bruttoregistertonnen (BRT) pro Monat im Jahresdurchschnitt in 2008.

Die zusätzlichen Fangmöglichkeiten, die ab 2005 für Fischfänger und Tintenfischfänger eingeräumt werden können, hängen von folgenden Bedingungen ab:

- wissenschaftliche Erkenntnisse, die den guten Zustand der Bestände belegen;
- entsprechende Verringerung der Lizenzen außerhalb von Abkommen ;
- zufriedenstellende Nutzung der Fangmöglichkeiten.

- 2) Garnelenfänger: 1 500 Bruttoregistertonnen (BRT) pro Monat im Jahresdurchschnitt;
- 3) Thunfisch-Wadenfänger/Froster: 34 Schiffe;
- 4) Thunfischfänger mit Angeln: 14 Schiffe;
- 5) Oberflächen-Langleinenfischer: 9 Schiffe.

Der in Artikel 10 des Abkommens vorgesehene Gemischte Ausschuss wird gegebenenfalls und soweit die Bestandslage dies erlaubt die Möglichkeit prüfen, zusätzliche Fangmöglichkeiten einzuräumen, weitere Fischereizweige einzuführen und die technischen und finanziellen Bedingungen für die Fischerei durch Schiffe der Gemeinschaft festzulegen.

Artikel 2

- 1) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 8 des Abkommens wird für die in Artikel 1 festgelegten Fangmöglichkeiten wie folgt festgesetzt:

Für das Jahr 2004 auf 3 400 000 Euro (davon 2 000 000 Euro als finanziellen Ausgleich und 1 400 000 Euro für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 des vorliegenden Protokolls);

Für das Jahr 2005 auf 3 825 000 Euro (davon 2 200 000 Euro als finanziellen Ausgleich und 1 625 000 Euro für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 des vorliegenden Protokolls);

Für das Jahr 2006 auf 4 250 000 Euro (davon 2 300 000 Euro als finanziellen Ausgleich und 1 950 000 Euro für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 des vorliegenden Protokolls);

Für das Jahr 2007 auf 4 250 000 Euro (davon 2 300 000 Euro als finanziellen Ausgleich und 1 950 000 Euro für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 des vorliegenden Protokolls);

Für das Jahr 2008 auf 4 250 000 Euro (davon 2 300 000 Euro als finanziellen Ausgleich und 1 950 000 Euro für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 des vorliegenden Protokolls).

Der finanzielle Ausgleich ist für das erste Jahr (2004) spätestens am 30. September zu überweisen und für die folgenden Jahre (2005, 2006, 2007, 2008) spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres.

Werden die zusätzlichen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 1 nicht gewährt, so wird die finanzielle Gegenleistung, die die Europäische Gemeinschaft an die Republik Guinea zu zahlen hat, entsprechend der obigen Planung angepasst.

- 2) Die Verwendung des finanziellen Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Republik Guinea.
- 3) Die Ausgleichszahlungen werden auf ein von der Regierung der Republik Guinea bezeichnetes Konto zugunsten der Staatskasse überwiesen.

Artikel 3

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren Ziele im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen Guineas. Von dem in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Gesamtbetrag der finanziellen Gegenleistung werden Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele in Übereinstimmung mit dem sektoralen Programm der Regierung und der nachstehenden Aufteilung finanziert:

	2004	2005	2006	2007	2008
Verbesserung der Kenntnisse in den Bereichen Fischerei und Biologie der Fischereizone Guineas	250 000	350 000	419 835	419 835	419 835
Unterstützung für die Überwachung der Fischerei und die Steuerung des Fischereiaufwands	400 000	425 000	557 115	557 115	557 115
Förderung der handwerklichen Fischerei	175 000	223 000	277 680	277 680	277 680
Unterstützung der Organe des Ministeriums für Fischerei	250 000	250 000	277 680	277 680	277 680
Förderung der Ausbildung in den verschiedenen, die Fischerei betreffenden wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen	150 000	152 000	167 115	167 115	167 115
Beitrag der Republik Guinea zu internationalen Fischereiorganisationen:	175 000	225 000	250 575	250 575	250 575

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich die Indikatoren festzulegen, mit denen die Verwirklichung dieser Ziele überprüft werden kann.

Das Ministerium für Fischerei entscheidet über die finanzierten Maßnahmen und die entsprechenden jährlichen Beträge und unterrichtet die Europäische Kommission hiervon.

Diese jährlichen Beträge werden den zuständigen Stellen spätestens am 30. September 2004 und spätestens am 2. Mai jedes folgenden Jahres zur Verfügung gestellt und entsprechend der Planung ihrer Verwendung auf die vom Ministerium für Fischerei bezeichneten Konten überwiesen. Das Ministerium für Fischerei teilt die Bankkonten mit, auf die sie einzuzahlen sind.

Das Ministerium für Fischerei übermittelt der Delegation der Europäischen Kommission spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Jahrestag des Inkrafttretens des Protokolls einen umfassenden Bericht über das erste Jahr und detaillierte Berichte für die folgenden Jahre, in denen die Erreichung der genannten Ziele anhand der festgesetzten Indikatoren gemessen wird. Die Europäische Kommission behält sich vor, das Ministerium für Fischerei um zusätzliche Angaben zu diesen Ergebnissen zu ersuchen und die betreffenden Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Artikel 4

Die Republik Guinea verpflichtet sich, ihre Politik zur Überwachung der Fischerei auszubauen. Zu diesem Zweck leistet die EG einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Überwachung der Fischerei in der Republik Guinea und beteiligt sich im Jahr 2004 mit 500 000 Euro und im Jahr 2005 mit 300 000 Euro am Kauf von mindestens zwei Kontrollschiffen. Die Regierung der Republik Guinea nimmt den Kauf dieser Kontrollschiffe nach den geltenden Verfahren der guineischen Verwaltung vor und konsultiert die Dienststellen der Europäischen Kommission während des Auswahlverfahrens und vor Erwerb der Ausrüstungen.

Artikel 5

Unterlässt die Gemeinschaft die Zahlungen gemäß den Artikeln 2 und 3, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

Artikel 6

Sollten außergewöhnliche Umstände, ausgenommen Naturereignisse, die Ausübung der Fangtätigkeit in der AWZ der Republik Guinea verhindern, kann die Europäische Gemeinschaft die Zahlung der finanziellen Gegenleistung für den betreffenden Zeitraum nach Konsultationen zwischen den beiden Parteien aussetzen.

Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird wieder aufgenommen, nachdem in Konsultationen zwischen beiden Parteien festgestellt worden ist, dass sich die Lage normalisiert hat und die Wiederaufnahme des Fischfangs möglich ist.

Artikel 7

Die beiden Parteien verpflichten sich zur Förderung der Gründung von befristeten Unternehmensvereinigungen zwischen Partnern aus der Gemeinschaft und Partnern aus Guinea mit dem Ziel, Fischereiressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Guinea gemeinsam zu bewirtschaften.

Die an diesen Unternehmensvereinigungen beteiligten Gemeinschaftsreeder haben Vorrang bei der Zuteilung von Fanglizenzen und kommen in den Genuss günstiger Lizenzgebühren. Die Regierung der Republik Guinea gewährt Sonderbedingungen in Übereinstimmung mit dem Investitionskodex.

Diese Reeder müssen sämtliche Fänge, die nicht für den europäischen Markt bestimmt sind, in Guinea anlanden.

Artikel 8

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

Artikel 9

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt ab dem 1. Januar 2004.

ANHANG

Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone der Republik Guinea durch Schiffe der Gemeinschaft

1. Formalitäten für die Beantragung und die Ausstellung der Lizenzen

Mindestens dreißig Tage vor dem beantragten Beginn der Geltungsdauer stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea beim Ministerium für Fischerei einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck vom Ministerium für Fischerei ausgegeben werden und von denen nachstehend ein Muster beigelegt ist (Anlage 1).

Jedem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer sowie eine Kopie des Messbriefs beizufügen. Diese Zahlung erfolgt auf das bei der Staatskasse der Republik Guinea eröffnete Konto.

Jedes Fischereifahrzeug muss sich durch eine guineische Agentur vertreten lassen, die in der Republik Guinea niedergelassen ist. Name und Adresse dieser Agentur sind im Lizenzantrag anzugeben.

Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafen- und Dienstleistungsgebühren.

Nach Eingang des Nachweises über die Zahlung der Gebühren wird die Lizenz unterzeichnet. Die Lizenzen für sämtliche Fischereifahrzeuge werden den Reedern oder ihren Vertretern über die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea durch das Ministerium für Fischerei binnen dreißig Tagen nach Eingang des obengenannten Zahlungsnachweises zugestellt. Sind die Büroräume der Delegation der Europäischen Kommission bei Unterzeichnung der Lizenz geschlossen, so wird diese dem Konsignatar des Schiffes mit Kopie an die Delegation direkt übermittelt.

Für die Geltungsdauer der Lizenzen werden folgende Jahreszeiträume zugrundegelegt:

- Erster Zeitraum: vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004
- Zweiter Zeitraum: vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005
- Dritter Zeitraum: vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006
- Vierter Zeitraum: vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007
- Fünfter Zeitraum: vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008

Es werden keine Lizenzen für einen Zeitraum ausgestellt, der im Laufe eines Jahres beginnt und im Laufe des nächsten Jahres endet.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens dürfen die Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft Fangtätigkeiten in der Fischereizone Guineas nur ausüben, wenn sie im Besitz einer Lizenz sind, die im Rahmen des vorliegenden Protokolls nach den obigen Verfahren erteilt wurde.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Im Falle nachgewiesener höherer Gewalt jedoch kann die Lizenz für ein Fahrzeug auf Antrag der Gemeinschaft durch eine neue Lizenz ersetzt werden, die für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug erteilt wird. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs sendet die ungültig gewordene Lizenz über die Dienststellen der Europäischen Kommission zurück an das Ministerium für Fischerei der Republik Guinea.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum;
- die Geltungsdauer der neuen Lizenz; diese umfasst den Zeitraum von der Ankunft des Ersatzschiffes bis zum Ablauf der Lizenz für das ersetzte Schiff.

In diesem Fall ist für die verbleibende Geltungsdauer keine Gebühr gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens zu entrichten. Das neue Fahrzeug muss sich im Hafen von Conakry einer Inspektion gemäß Ziffer 1.1 Absatz 1 unterziehen, falls es noch nicht vorgeführt wurde.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

1.1. Bestimmungen für Trawler

1. Jedes Fischereifahrzeug ist einmal jährlich vor Ausstellung der Lizenz im Hafen von Conakry vorzuführen, damit die Inspektionen nach den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden können. Diese Inspektionen werden ausschließlich von den dazu befugten Personen innerhalb von 24 Stunden (Arbeitstage) nach Ankunft des Fischereifahrzeugs im Hafen vorgenommen, wenn diese Ankunft mindestens 48 Stunden (Arbeitstage) vorher angekündigt worden ist. Wird die Lizenz während desselben Kalenderjahres erneuert, so ist das betreffende Fischereifahrzeug von der Inspektion ausgenommen.

Die Kosten für die Inspektionen gehen zu Lasten der Reeder und betragen höchstens 250 € pro Schiff und Jahr.

- a) Die Lizenzen werden für einen Zeitraum von drei, sechs oder zwölf Monaten ausgestellt. Sie sind erneuerbar. Bei der Berechnung der Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 1 des Protokolls wird die Geltungsdauer der Lizenzen berücksichtigt.

Die Geltungsdauer der 3-Monats-Lizenzen beginnt am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Die Geltungsdauer der 6-Monats-Lizenzen beginnt am 1. Januar und 1. Juli.

Die Geltungsdauer der jährlichen Lizenzen beginnt am 1. Januar.

b) Die Reeder entrichten folgende Lizenzgebühren in Euro je Bruttoregistertonne:

Bei Jahreslizenzen:

Fischfänger	197 EUR/BRT
Tintenfischfänger	219 EUR/BRT
Garnelenfänger	279 EUR/BRT

Bei 6-Monats-Lizenzen:

Fischfänger	102 EUR/BRT
Tintenfischfänger	113 EUR/BRT
Garnelenfänger	144 EUR/BRT

– Bei 3-Monats-Lizenzen:

Fischfänger	52 EUR/BRT
Tintenfischfänger	58 EUR/BRT
Garnelenfänger	73 EUR/BRT

Diese Gebühren werden ab 2006 um 2,5 % erhöht.

1.2 Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer

Die Lizenz ist ständig an Bord mitzuführen. Nach Eingang der Mitteilung über die Vorauszahlung, welche die Europäische Kommission an das Ministerium für Fischerei der Republik Guinea richtet, ist die Ausübung der Fischerei erlaubt. Das Schiff wird in eine Liste der fangberechtigten Schiffe eingetragen, die den guineischen Fischereiaufsichtsbehörden mitgeteilt wird. Eine Kopie der Lizenz kann bis zum Empfang der eigentlichen Lizenz per Fax bezogen werden. Diese Kopie ist an Bord mitzuführen.

Die Jahresgebühren werden auf 25 EUR je in der Fischereizone der Republik Guinea gefangene Tonne festgesetzt.

Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an die Staatskasse eine jährliche Vorauszahlung von 2 500 EUR je Thunfisch-Wadenfänger, 400 EUR je Thunfischfänger mit Angeln und 1 000 EUR je Oberflächen-Langleinenfischer gezahlt worden ist. Dies entspricht den Gebühren für

- 100 Tonnen jährlich von Thunfisch-Wadenfängern gefangenen Thunfisch,
- 16 Tonnen jährlich von Thunfischangelfängern gefangenen Thunfisch,
- 40 Tonnen jährlich von Oberflächen-Langleinenfischern gefangenen Thunfisch.

Die endgültige Abrechnung über die im Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren nehmen die Europäische Kommission und das Fischereiministerium Guineas gemeinsam am Ende eines jeden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der oben genannten Vorauszahlungen und Gebühren vor. Diese Abrechnung erfolgt anhand der ermittelten Fangmengen, die ihrerseits auf der Grundlage der Fangmeldungen der einzelnen Reeder festgestellt werden. Die ermittelten Fangmengen müssen von einem für die Überprüfung der Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Institut wie dem Forschungsinstitut für Entwicklung (IRD), dem spanischen Ozeanographischen Institut (IEO), dem portugiesischen Fischereiforschungsinstitut (IPIMAR) oder dem nationalen Fischereiforschungszentrum von Boussoura (CNSHB dg@cnsnb.org.gn) bestätigt werden. Diese Abrechnung wird dem Ministerium für Fischerei und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Etwaige Restbeträge sind von den Reedern binnen dreißig Tagen nach Zustellung der endgültigen Abrechnung auf das bei der Staatskasse der Republik Guinea eröffnete Konto zu überweisen.

Fällt der endgültige Abrechnungsbetrag niedriger aus als die obengenannte Vorauszahlung, wird die entsprechende Restsumme dem Reeder nicht zurückgezahlt.

2. Meldung der Fänge

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, denen im Rahmen des Abkommens der Fischfang in der Fischereizone der Republik Guinea gestattet ist, müssen ihre Fänge dem Ministerium für Fischerei mit Kopie an die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea melden. Dafür gelten folgende Bestimmungen:

- Trawler melden ihre Fänge anhand des beigefügten Musters (Anlage 2). Diese Fangmeldungen sind monatlich aufzustellen und mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.
- Thunfisch-Wadenfänger, Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer führen über jede Fangreise in der Fischereizone der Republik Guinea ein Fischereilogbuch gemäß Anlage 3.

Die Formulare sind leserlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen. Sie sind für jedes Schiff im Besitz einer Lizenz auszufüllen, auch wenn nicht gefischt wurde.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift behält sich das Ministerium für Fischerei das Recht vor, die Lizenz für das betreffende Fischereifahrzeug bis zur Erfüllung dieser Formalität auszusetzen und im Fall einer erneuten Nichtbeachtung die Ausgabe neuer Lizenzen für das betreffende Schiff zu verweigern, bis die Formalität erfüllt wurde. In diesem Fall wird die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea unterrichtet.

Der in Artikel 10 des Abkommens vorgesehene Gemischte Ausschuss prüft gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Ausrüstung der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft mit EDV-Anlagen zur Übermittlung der Fangdaten.

3. Anlandung von Fängen

Trawler, die in der Fischereizone der Republik Guinea Fischfang betreiben dürfen, müssen je BRT und Jahr 200 kg Fisch kostenlos anlanden, um zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Fisch beizutragen.

Diese Mengen können einzeln oder unter Angabe der betreffenden Fischereifahrzeuge gemeinsam angelandet werden.

4. Beifänge

- 4.1 Fischfänger dürfen, gemessen am Gesamtfangergebnis in der Fischereizone der Republik Guinea, nicht mehr als 9% Krebstiere und 9% Kopffüßer an Bord haben.

Tintenfischfänger dürfen, gemessen am Gesamtfangergebnis in der Fischereizone der Republik Guinea, nicht mehr als 9 % Krebstiere und 35 % Fische an Bord haben.

Garnelenfänger dürfen, gemessen am Gesamtfangergebnis in der Fischereizone der Republik Guinea, nicht mehr als 15 % Fische und 10 % Kopffüßer an Bord haben.

- 4.2 Diese Höchstgrenzen können jedoch vorübergehend die unter 5.a, 5.b und 5.c des vorliegenden Anhangs angegebenen Werte erreichen, vorausgesetzt, jede Überschreitung wird den Behörden gemeldet, die vom Ministerium für Fischerei bezeichnet wurden; dieses Ministerium kann anordnen, dass die überschüssigen Fänge auf See eingesammelt, bis zu einem späteren Zeitpunkt aufbewahrt oder aber ins Meer zurückgeworfen werden. Im ersten Fall setzt das Ministerium gemäß Anlage 4 eine angemessene Frist für die Sammlung fest. Nach dieser Frist dürfen die überschüssigen Mengen nicht an Bord behalten werden.
- 4.3 Jede Überschreitung der in Punkt 4.1 festgelegten Obergrenzen wird unmittelbar den Behörden nach 4.2 mitgeteilt. Ordnen diese Behörden an, die überschüssigen Beifänge bis zur späteren Sammlung an Bord zu behalten, erfolgt eine zweite Mitteilung, sobald die Grenzen gemäß 5.a), 5.b) und 5.c) des vorliegenden Anhangs erreicht sind. Diese Obergrenzen dürfen auf keinen Fall überschritten werden und alle zusätzlichen Fänge sind unmittelbar zurückzuwerfen. Im Anschluss an diese zweite Mitteilung können die Behörden gemäß Punkt 4.2 die überschüssigen Fänge auf See einsammeln lassen oder aber deren Rückwurf anordnen. Der Kapitän kann jedoch beschließen, diese Fänge kostenlos anzulanden.
- 4.4 Die Meldungen gemäß 4.2 und 4.3 erfolgen unter der Verantwortung des Kapitäns und unter Berücksichtigung der Angaben des vom Ministerium für Fischerei bezeichneten Beobachters an Bord des Schiffes. Falls sich kein Beobachter an Bord befindet, ist der Kapitän dennoch zu diesen Meldungen verpflichtet.
- 4.5 Die auf See gesammelten oder gemäß 4.2 und 4.3 angelandeten Fänge werden kostenlos abgegeben, um zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung beizutragen. Diese Fänge werden bei der Erfüllung der Verpflichtung zur kostenlosen Anlandung von 200 kg Fisch je BRT und Jahr gemäß Punkt 3 des vorliegenden Anhangs berücksichtigt.

5. Rückwurf

Der Rückwurf von marktfähigen Fischen, Krebstieren und Kopffüßern ist verboten, es sei denn, die Fischereibehörden Guineas erteilen ausdrücklich eine entsprechende Erlaubnis und die Beifänge dieser Arten erreichen folgende Grenzwerte:

- a) Für Fischfänger: gemessen am Gesamtfangergebnis in der Fischereizone der Republik Guinea 13,5 % Krebstiere und 13,5 % Kopffüßer;
- b) für Tintenfischfänger: gemessen am Gesamtfangergebnis in der Fischereizone der Republik Guinea 13,5 % Krebstiere und 52,5 % Fische;
- c) für Garnelenfänger: gemessen am Gesamtfangergebnis in der Fischereizone der Republik Guinea 22,5 % Fische und 15 % Kopffüßer.

6. ANHEUERUNG VON SEELEUTEN

Die Reeder, die im Besitz einer im Rahmen des Abkommens erteilten Fanglizenz sind, tragen unter nachstehenden Bedingungen zu der praktischen Berufsausbildung von Staatsangehörigen der Republik Guinea bei:

- 6.1. Jeder Eigner eines Trawlers verpflichtet sich zur Anheuerung von
- zwei guineischen Seeleuten auf Schiffen mit einer Tonnage bis zu 200 BRT;
 - drei guineischen Seeleuten auf Schiffen mit einer Tonnage zwischen 200 BRT und 350 BRT;
 - vier guineischen Seeleuten auf Schiffen mit mehr als 350 BRT.
- 6.2. Für die Flotte der Thunfisch-Wadenfänger werden sechs guineische Seeleute auf Dauer angeheuert.
- 6.3. Für die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln werden für die Zeit ihres Aufenthalts in den guineischen Gewässern insgesamt fünf guineische Seeleute angeheuert, jedoch nicht mehr als ein Seemann pro Fischereifahrzeug.
- 6.4. Für die Flotte der Oberflächen-Langleinenfischer verpflichten sich die Reeder, für die Zeit ihres Aufenthalts in den guineischen Gewässern zwei guineische Seeleute je Schiff anzuheuern.
- 6.5. Die Heuer der guineischen Seeleute ist vor Ausstellung der Lizenzen von den Reedern oder ihren Vertretern und dem Ministerium für Fischerei einvernehmlich festzusetzen. Sie geht zu Lasten der Reeder und muss die vorgeschriebenen Sozialabgaben für den Seemann einschließen (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).

Werden keine guineischen Seeleute angeheuert, so zahlen die Reeder von Thunfisch-Wadenfängern, Thunfischfängern mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischern an das Ministerium für Fischerei eine Pauschalsumme, die der Heuer der nicht an Bord genommenen Seeleute nach 6.2, 6.3 und 6.4 entspricht.

Diese Summe wird für die Ausbildung von guineischen Seefischern verwendet; sie ist auf ein vom Ministerium für Fischerei angegebenes Konto zu zahlen.

- 6.6 Die Erklärung der IAO zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit gilt uneingeschränkt für die auf Schiffen der EU tätigen Seeleute. Bei den Rechten handelt es sich insbesondere um die Versammlungsfreiheit sowie um die effektive Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen und auf die Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.
- 6.7 Die Arbeitsverträge der lokalen Seeleute, die ebenso wie die anderen Unterzeichner eine Kopie des Vertrags erhalten, werden zwischen dem (den) Vertreter(n) der Reederei und dem (denen) der Seeleute und/oder ihren Gewerkschaften bzw. Vertretern im Einvernehmen mit den zuständigen lokalen Behörden ausgehandelt. Durch diese Verträge sind die Seeleute an das auf sie anwendbare Sozialversicherungssystem angeschlossen (also u.a. lebens-, kranken- und unfallversichert). Die Entlohnung der lokalen Seeleute darf nicht schlechter sein als in dem Land, das das Fischereiabkommen geschlossen hat, sie darf auf keinen Fall unter den IAO-Normen liegen.
- 6.8 Ist der Arbeitgeber eine lokale Gesellschaft, so müssen in dem Arbeitsvertrag der Name der Reederei und der Flaggenstaat angegeben sein.
- 6.9 Die Reedereien garantieren den lokalen Seeleuten an Bord ihrer Schiffe Lebens- und Arbeitsbedingungen, die denen der Seeleute aus der EU gleichwertig sind.

7. Beobachter

- 7.1. Jeder Trawler nimmt einen vom Ministerium für Fischerei bestellten Beobachter an Bord.
- Im Normalfall darf der Beobachter für höchstens zwei aufeinanderfolgende Fangfahrten an Bord bleiben.
- 7.2 Auf Antrag der guineischen Behörden nehmen die Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer einen Beobachter an Bord. Die Dauer seines Aufenthalts an Bord wird von den guineischen Behörden festgelegt, darf jedoch in der Regel die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten.
- 7.3. Der Beobachter wird an Bord wie ein Offizier behandelt. Dieser Beobachter
- beobachtet die Fangtätigkeiten der Schiffe,
 - überprüft die Position der Schiffe beim Fischfang,
 - nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
 - erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
 - überprüft die Fangangaben zur guineischen Fischereizone im Logbuch,
 - überprüft den Anteil der Beifänge und nimmt eine Schätzung der zurückgeworfenen Mengen an marktfähigen Fischen, Krebstieren und Kopffüßern vor;

- übermittelt die Fangangaben sowie die an Bord befindlichen Mengen an Zielarten und Beifängen einmal wöchentlich per Funk.

Während seines Aufenthalts an Bord

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern;
- geht der Beobachter mit den an Bord befindlichen Sachen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes,
- erstellt der Beobachter einen Bericht über die Tätigkeiten, der den zuständigen guineischen Behörden mit Kopie an die europäische Delegation übermittelt wird.

Der Reeder oder die betreffende Agentur und die guineischen Behörden legen einvernehmlich die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord fest. Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten des Ministeriums für Fischerei. Der Reeder zahlt an die nationale Fischereiaufsicht über die betreffende Agentur einen Betrag von 15 € für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Trawlers verbringt, und 10 € für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Thunfisch-Wadenfängers oder eines Oberflächen-Langleinenfischers verbringt. An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zu Lasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten guineischen Hafen übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt oder danach innerhalb von 12 Stunden ein, so ist der Reeder automatisch von seiner Pflicht befreit, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

8. Inspektion und Kontrolle

Jedes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, das in der Fischereizone der Republik Guinea Fischfang betreibt, gestattet das Anbordkommen von guineischen Fischereiinspektoren und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Anwesenheit des Inspektors an Bord darf die zur Überprüfung der Fänge mittels Stichproben sowie die für jede andere Kontrolle der Fangtätigkeit erforderliche Zeit nicht überschreiten.

9. Fischereizonen

- 9.1 Alle in Artikel 1 des Protokolls genannten Fischereifahrzeuge sind befugt, ihre Fangtätigkeit in den Gewässern außerhalb der Zehn-Seemeilen-Zone auszuüben; dies gilt auch für Thunfischfänger mit Angeln, die auf lebenden Köder fischen.

- 9.2 Die Republik Guinea verpflichtet sich, in ihrem Fangplan für das Jahr 2004 und die folgenden Jahre während der Geltungsdauer des vorliegenden Protokolls festzulegen, dass die Fischereizone zwischen der Küste und der 20-Meter-Isobathe oder, falls diese Isobathe innerhalb von 12 Seemeilen vor der Küste liegt, die Zone zwischen der Küste und 12 Seemeilen vor der Küste, der handwerklichen Fischereiflotte Guineas vorbehalten ist.

Um eine Diskriminierung der Gemeinschaft zu verhindern, gilt diese Bestimmung für die Gemeinschaftsflotte nur, wenn sie auch für alle anderen industriellen Fischereiflotten ausnahmslos gilt.

Die Republik Guinea teilt der Kommission den Zeitpunkt der Anwendung dieser Bestimmung einen Monat im Voraus mit. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Gemeinschaftsflotte ihre Tätigkeit in dem Gebiet gemäß 9.1 ausüben.

10. Zulässige Mindestmaschenöffnung

Die zulässige Mindestmaschenöffnung im Steert des Schleppnetzes (bei gestreckten Maschen) beträgt:

- a) 40 mm für Garnelenfänger;
- b) 70 mm für Tintenfischfänger;
- c) 70 mm für Fischfänger;
- d) 16 mm bei der Fischerei auf lebenden Köder mit Umschließungsnetzen.

Diese Maschenöffnungen gelten auch für die Fischerei mit Auslegern.

11. Ein- und Auslaufen aus der Fischereizone

Alle Schiffe der Gemeinschaft, die die guineische AWZ anlaufen oder verlassen wollen, melden dies der Funkstation des Centre National de Surveillance des Pêches (CNSP) mindestens 8 Stunden im Voraus. Sie geben bei jedem Einlaufen in die Fischereizone der Republik Guinea und jedem Auslaufen Datum und Uhrzeit sowie ihre Position durch.

Rufzeichen und Sendefrequenzen werden den Reedern bei Ausstellung der Lizenz vom CNSP mitgeteilt.

Ist die Funkverbindung nicht möglich, so können die Schiffe auf andere Formen der Nachrichtenübermittlung wie Fax (CNSP: 224-41.36.60 oder Ministerium für Fischerei: 224-41 43 10) oder E-Mail (cns94_gn@yahoo.fr) ausweichen.

12. Verfahren im Fall einer Aufbringung

12.1. Wird ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland Fischfang betreibt, in der Fischereizone der Republik Guinea aufgebracht, so ist die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea binnen 48 Stunden zu verständigen und ihr gleichzeitig ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe der Aufbringung zu übermitteln.

12.2. Ist das Schiff zum Fischfang in den guineischen Gewässern berechtigt, so findet innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der vorgenannten Informationen eine Konzertierungssitzung statt, bevor etwaige Maßnahmen gegen den Kapitän oder die Besatzung bzw. die Ladung und die Anlagen an Bord getroffen werden (mit Ausnahme derjenigen, die zur Beweissicherung notwendig sind); an dieser Sitzung nehmen die Delegation der Europäischen Kommission, das Ministerium für Fischerei, die Kontrollbehörden und gegebenenfalls auch ein Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats teil.

Während dieser Konzertierung tauschen die Parteien alle zur Klärung des Tatbestands zweckdienlichen Unterlagen und Informationen aus, insbesondere die Belege der automatischen Positionsaufzeichnungen der fraglichen Fangfahrt bis zur Aufbringung.

Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Konzertierung sowie über alle Folgemaßnahmen der Aufbringung unterrichtet.

12.3. Vor Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den behaupteten Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist innerhalb von drei Werktagen nach der Aufbringung abzuschließen.

12.4. Lässt sich die Angelegenheit nicht über einen Vergleich regeln und gelangt sie vor ein zuständiges Gericht, so setzt die zuständige Behörde innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss des Verfahrens zur gütlichen Regelung bis zu einer gerichtlichen Entscheidung eine vom Reeder zu zahlende Bankkaution fest. Diese Kautions darf nicht höher ausfallen als die in den nationalen Rechtsvorschriften für einen derartigen Verstoß vorgesehene maximale Geldstrafe. Die Bankkaution wird dem Reeder von der zuständigen Behörde zurückgezahlt, wenn der Fall abgeschlossen ist, ohne dass eine Strafe gegen den Kapitän des betreffenden Schiffes verhängt wurde.

12.5. Schiff und Besatzung werden freigegeben:

nach Abschluss der Konzertierung, wenn die festgestellten Tatsachen dies gestatten, oder;

nach Erfüllung der Auflagen im Rahmen der gütlichen Beilegung oder;

nach Hinterlegung der Bankkaution (gerichtliches Verfahren) durch den Reeder.

Anlage 1

**FORMULAR
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ**

Von der Verwaltung auszufüllen	Bemerkungen
Staatsangehörigkeit:.....	
Lizenznummer:	
Datum der Unterschrift:	
Ausstellungsdatum:	

ANTRAGSTELLER

Firma:

Handelsregisternummer:

Vorname und Name des Verantwortlichen:

Geburtstag und -ort:

Beruf:

Adresse:

.....

Zahl der Beschäftigten:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

SCHIFF

Schiffstyp: Registriernummer:

Derzeitiger Name: Ursprünglicher Name:

Wann und wo gebaut:

Ursprüngliche Staatszugehörigkeit:

Länge: Breite: Tiefe:

Bruttoregistertonnen: Nettoregistertonnen:

Konstruktionsmaterial:

Marke des Hauptmotors: Typ: Motorleistung in PS:

Propeller: Festpropeller : ☐ Verstellpropeller : ☐ Düse : ☐

Reisegeschwindigkeit:

Funkrufzeichen: Frequenz:

Fernmelde-, Navigations- und Ortungsanlagen an Bord:

Radar : ☐ Sonar : ☐ Lot, Netzsonde: ☐

VHF : ☐ BLU : ☐ Navigation via Satellit : ☐ Sonstiges:

Zahl der Seeleute an Bord:

KÜHLUNG

Eis: ☐ Eis + Kühlung: ☐

Gefrieren: in Lake: ☐ trocken: ☐ in gekühltem Seewasser: ☐

Gesamte Kühlleistung:

Gefrierleistung (Tonnen/24 Stunden):

Rauminhalt der Laderäume:

FANGART

A. Fischerei auf demersale Arten

Küstenfischerei: ☐

Hochseefischerei: ☐

Trawlertyp:

Tintenfischfänger: ☐

Krabbenfänger: ☐

Fischfänger: ☐

Netzlänge:

Länge des Kopftaus:

Maschenöffnung am Steert:

Maschenöffnung an den Flügeln:

Einholgeschwindigkeit:

B. Fischerei auf pelagische Arten (Thunfischfang)

Angelfischerei: ☐

Zahl der Angeln: ☐

Wadenfischerei: ☐

Netzlänge: Tiefe:

Zahl der Tanks: Kapazität in Tonnen:

C. Langleinen- und Korbreusenfischerei

Oberfläche: ☐

Boden: ☐

Länge der Leine: Anzahl der Haken:

Leinenzahl:

Korbreusenzahl:

ANLAGEN AN LAND

Adresse und Zulassungsnummer:
.....

Firma:

Tätigkeiten:

Binnenländischer Fischhandel: ☐

Ausfuhr: ☐

Art und Nr. der Großhändlerkarte:

Beschreibung der Kühl- und Bearbeitungsanlagen:

.....

.....

.....

.....

.....

Zahl der Beschäftigten:

Anm.: Zutreffendes bitte ankreuzen.

Technische Anmerkungen

Genehmigung des Ministeriums für Fischerei

Anlage 2

STATISTIK ÜBER FÄNGE UND FANGZEITEN

MINISTERIUM FÜR FISCHEREI

Name des Schiffs:	
Nationalität (Flagge):	

Motorleistung:	
Bruttoregistertonnen (BRT):	

Monat

Jahr:

Fangart:	
Anlandehafen:	

Daten	Fischereizone		Zahl der Eingeholten Netz	Fangstunden	Fischarten							Insges.
	geographische Länge	geographische Breite										
1)												
2)												
3)												
4)												
5)												
6)												
7)												
8)												
9)												
10)												
11)												
12)												
13)												
14)												
15)												
16)												
17)												
18)												
19)												
20)												
21)												
22)												
23)												
24)												
25)												
26)												
27)												
28)												
29)												
30)												
31)												

Bemerkungen

1 - Für jeden Monat ein Blatt ausfüllen und für jeden Tag eine Zeile
2 - Am Ende der Fangreise ist eine Kopie zu übersenden an Ihren Korrespondenten oder an ICCAT, Calle Corazón, 8, Madrid 28002, Spanien

3 - "Tag" ist der Tag, an dem die Leinen ausgesetzt werden.
4 - Das Fanggebiet entspricht der Schiffsposition. Längen- und Breitengrade und Minuten sind auf- bzw. abzurunden. Unbedingt N/S und O/W angeben.

5 - Die unterste Zeile - Anlandegewicht - erst am Ende der Fangreise ausfüllen. Anzugeben ist das tatsächliche Gewicht beim Entladen.
6 - Alle hier gemachten Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Anlage 4

MODALITÄTEN FÜR DIE SAMMLUNG DER FÄNGE

1. Die guineischen Behörden betreiben ein Schiff (nachstehend "Sammelschiff"), das die von Fischereifahrzeugen in der AWZ Guineas getätigten und zur Anlandung in Guinea bestimmten Fänge einsammelt.
2. Das Sammelschiff sammelt die überschüssigen Beifangmengen sowie die nicht für den Gemeinschaftsmarkt bestimmten Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats der EG gemäß Punkt 4 des Anhangs.
3. Das Sammelschiff wird von der Republik Guinea bereedert und finanziert.
4. Beschließen die Behörden Guineas die Sammlung der Fänge gemäß Punkt 2, die von einem Gemeinschaftsschiff gemäß Punkt 4.2 oder 4.3 des Anhangs zum Protokoll gemeldet wurden, so teilen sie dem Kapitän mit, bis zu welchem Zeitpunkt die Sammlung stattfindet.
5. Der Kapitän des Gemeinschaftsschiffs schlägt den guineischen Behörden Ort, Datum und Zeitfenster für die Übernahme der Fänge vor. Datum und Zeitfenster werden einvernehmlich zwischen den beiden Parteien festgelegt und müssen dem Sammelschiff erlauben, rechtzeitig am vorgegebenen Ort einzutreffen.
6. Bei der Übernahme stellt der Verantwortliche des Sammelschiffs eine Bescheinigung über die umgeladenen Mengen sowie den Zeitpunkt und Ort der Umladung aus.
7. Die Kosten für die Sammlung trägt Guinea. Die Kosten für die Lagerung der betreffenden Fangmengen an Bord trägt der Reeder.
8. Die gesammelten Fangmengen sind für die Versorgung des Marktes zur Verbesserung der Ernährungssicherheit bestimmt.
9. Auf Vorschlag der Regierung der Republik Guinea legen die beiden Vertragsparteien die technischen Modalitäten fest, die den Reedern möglichst bald zu übermitteln sind.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Politikbereich(e): Fischerei

Tätigkeit(en): 1103 Internationale Fischereiabkommen

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:

**NEUES PROTOKOLL ZUM FISCHEREIABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
UND DER REPUBLIK GUINEA**

1. HAUSHALTSLINIE (NUMMER UND BEZEICHNUNG)

B78000: Internationale Fischereiabkommen

2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN

2.1 Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B):

3 900 000 EUR im ersten Jahr; 4 125 000 EUR im zweiten Jahr; und 4 250 000 EUR jährlich im dritten, vierten und fünften Jahr (VE).

2.2 Geltungsdauer:

Dieses Protokoll, das Bestimmungen über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung enthält, wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten unterzeichnet (1.1.2004-31.12.2008).

2.3 Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben:

Minimum: 17 800 000 EUR

Maximum: 20 775 000 EUR

a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention) (vgl. Ziffer 6.1.1)

in Mio. EUR (bis zur 3. Dezimalstelle)

	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und Folge- jahre	Ins- gesamt
Verpflichtungs- min.	3,900	3,700	3,400	3,400	3,400	---	17,800
ermächtigungen max.	3,900	4,125	4,250	4,250	4,250		20,775
Zahlungs- min.	3,900	3,700	3,400	3,400	3,400	---	17,800
ermächtigungen max.	3,900	4,125	4,250	4,250	4,250		20,775

b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2)

VE	---	---	---				---
ZE	---	---	---				---

Zwischensumme a+b								
Verpflichtungs-ermächtigungen	min.	3,900	3,700	3,400	3,400	3,400	---	17,800
	max.	3,900	4,125	4,250	4,250	4,250		20,775
Zahlungs-ermächtigungen	min.	3,900	3,700	3,400	3,400	3,400	---	17,800
	max.	3,900	4,125	4,250	4,250	4,250		20,775

c) Gesamtaufwand für Humanressourcen und sonstige Verwaltungsausgaben (vgl. Ziffer 7.2 und 7.3) (in EUR)

VE/ZE	46.791+	46.791	46.791	46.791	46.791	-----	275.955
	42.000=						
	88.791						

in Mio. EUR (bis zur 3. Dezimalstelle)

a+b+c INSGESAMT								
Verpflichtungs-ermächtigungen	min.	3,989	3,747	3,447	3,447	3,447	----	18,077
	max.	3,989	4,172	4,297	4,297	4,297		21,052
Zahlungs-ermächtigungen	min.	3,989	3,747	3,447	3,447	3,447	----	18,077
	max.	3,989	4,172	4,297	4,297	4,297		21,052

2.4 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau

☒ Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

☐ Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik der Finanziellen Vorausschau

☐ sowie gegebenenfalls einen Rückgriff auf die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarungen erforderlich.

2.5 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

X Keinerlei finanzielle Auswirkungen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung einer Maßnahme)

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	mit EFTA-Beteiligung	Beteiligung von Beitrittsländern	Rubrik der FV
OA	GM	NEIN	NEIN	NEIN	4

4. RECHTSGRUNDLAGE

- Artikel 37 des Vertrags in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1.
- Fischereiabkommen EG/Republik Guinea (ABl. L 111 vom 27.04.1983).

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1 Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft

Das derzeitige Protokoll zum Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea läuft am 31. Dezember 2003 aus⁴. Um die Fortsetzung der Fischereitätigkeit der Gemeinschaftsflotte in den Gewässern der Republik Guinea sicherzustellen, hat die Kommission ein neues Fischereiprotokoll zur Ersetzung des derzeitigen Protokolls mit Guinea ausgehandelt, das am 1. Januar 2004 in Kraft treten wird. Diese Verhandlungen wurden auf der Grundlage einer im Oktober 2002 durchgeführten Versuchsfischereikampagne zur direkten Bestandserhebung, der Bewertung des derzeitigen Protokolls und einer Folgenabschätzung für das künftige Protokoll geführt.

5.1.1 Zielsetzungen

Dieses neue Protokoll entspricht dem Anliegen der beiden Vertragsparteien, ihre Fischereibeziehungen durch die Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Fischerei in Guinea zu verstärken, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung einer wirkungsvollen Überwachung und einer soliden Fischereiforschung liegt.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 445/2001 des Rates vom 26.2.2001 (ABl. L 64 vom 6.3.2001). Verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 924/2002 vom 30.5.2002 (ABl. L 144 vom 1.6.2002). Dieses Protokoll wird im Jahr 2003 erneut verlängert; das Verfahren zur Annahme der entsprechenden Verordnung läuft.

Besondere Aufmerksamkeit kommt der notwendigen Bestandserhaltung und der Förderung der traditionellen handwerklichen Fischerei zu. Außerdem soll das Protokoll zur Ernährungssicherheit beitragen, die Rückwürfe deutlich reduzieren und eine Regelung zur Sammlung der von Gemeinschaftsschiffen in Guinea anzulandenden Fangmengen einführen. Im Protokoll ist vorgesehen, dass die Entwicklung des Fischereisektors in Guinea im Rahmen des Fischereiabkommens erfolgt.

Dieses neue Protokoll ermöglicht die Förderung von Partnerschaften zwischen Unternehmen aus der Gemeinschaft und aus Guinea, die die Fischereiressourcen Guineas gemeinsam und auf verantwortungsvolle Weise nutzen wollen.

So können die Gemeinschaftsreeder die Fischerei (vor allem auf Garnelen, Grundfische, Kopffüßer und Thunfisch) in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Guineas fortsetzen.

Generell wird die Gemeinschaft eine verantwortungsvolle Rolle übernehmen und Guinea dabei unterstützen, seine Fischereiressourcen zu erhalten und die eigenen Kapazitäten in der Industriefischerei und den damit verbundenen Tätigkeiten auszubauen.

Für eine detailliertere Darstellung der Ziele des neuen Protokolls und der Indikatoren für eine spätere Beurteilung siehe Anhang (Ex-ante-Bewertung).

5.1.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ex-ante-Bewertung

Die Dienststellen der Kommission haben die erforderlichen Untersuchungen zur Vorbereitung der Aushandlung des neuen Protokolls vorgenommen. Dazu gehören die Zwischen-/Ex-post-Bewertung des derzeitigen Fischereiprotokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea (Protokoll 2000/2001, verlängert vom 1.1.2000 bis 31.12.2002 sowie vom 1.1.2003 bis 31.12.2003) sowie die Studie über den Nachhaltigkeitserfolg des künftigen Fischereiabkommens zwischen den beiden Parteien einschließlich einer Ex-ante-Bewertung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Kommission sich auf eine Studie eines externen Beraters gestützt, die der GD Fischerei vor Beginn der Verhandlungen mit der Republik Guinea vorlag.

Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung

- Die Unternehmen des europäischen Fischereisektors interessieren sich für die guineischen Gewässer (und Westafrika allgemein) als Fanggründe für hochwertige Fische, von denen ihre Einkommen und ihre Beschäftigung abhängen. Außerdem hat die EG ein doppeltes Interesse an der Entwicklung und Aufrechterhaltung des Fischereisektors in Guinea: Er fördert die wirtschaftliche Entwicklung Guineas, einem Gründungsmitglied der AKP-Gruppe, und bietet einen Tätigkeitsbereich für die europäische Flotte, die Fischer aus den Mitgliedstaaten beschäftigt und Fisch für den europäischen Markt liefert.
- Die Regierung der Republik Guinea ist an ihren Küstengewässern als Nahrungsquelle für ihre Bevölkerung und als Devisenbringer interessiert. Der Fischereisektor ermöglicht Technologietransfer und bietet sekundäre Einkommen in den mit der Fischerei verbundenen Tätigkeiten.
- In Guinea besteht der Privatsektor hauptsächlich aus handwerklichen Fischern und Beschäftigten in der Fischverarbeitung und -vermarktung sowie den Hafenanlagen und hängt von der Fischerei ab, die Arbeitsplätze, Nahrung und Ausbildungsmöglichkeiten schafft.
- Die Fischereitätigkeiten in den guineischen Gewässern sind zu einem beträchtlichen Teil nicht reguliert (vor allem illegale Fischerei asiatischer Fangflotten). Solange dies andauert, verliert die Regierung Guineas Einkommen und besteht die Gefahr der Überfischung und Zerstörung der guineischen Fischbestände. Es liegt somit im Interesse und ist Aufgabe der guineischen Regierung, Maßnahmen zur besseren Überwachung der Fischereitätigkeiten zu treffen.

Einzelheiten der Analysen zur Ex-ante-Bewertung im Anhang.

Im Anschluss an die Ergebnisse der Ex-post-Bewertung (siehe 5.1.3) enthält das neue Protokoll Elemente, mit denen die Unzulänglichkeiten des derzeitigen Protokolls ausgeglichen und seine positiven Aspekte verstärkt werden.

Maßnahmen des neuen Protokolls

Folgende Klauseln wurden von der Kommission vorgeschlagen und von Guinea angenommen. Es handelt sich um Neuerungen, die sich aus der Ex-post-Bewertung ergeben haben:

- Förderung einer verantwortungsvollen Fischerei: Angesichts der in den Küstengewässern vorherrschenden Überfischung verpflichtet sich die Republik Guinea, für die Jahre 2004 und folgende Während der Geltungsdauer des Protokolls festzulegen, dass die Fischereizone zwischen der Küste und der 20-Meter-Isobathe oder - falls diese Isobathe innerhalb von 12 Seemeilen vor der Küste liegt - die Zone zwischen der Küste und 12 Seemeilen vor der Küste der handwerklichen Fangflotte Guineas vorbehalten ist. Das Gebiet ist im Schaubild eingezeichnet:

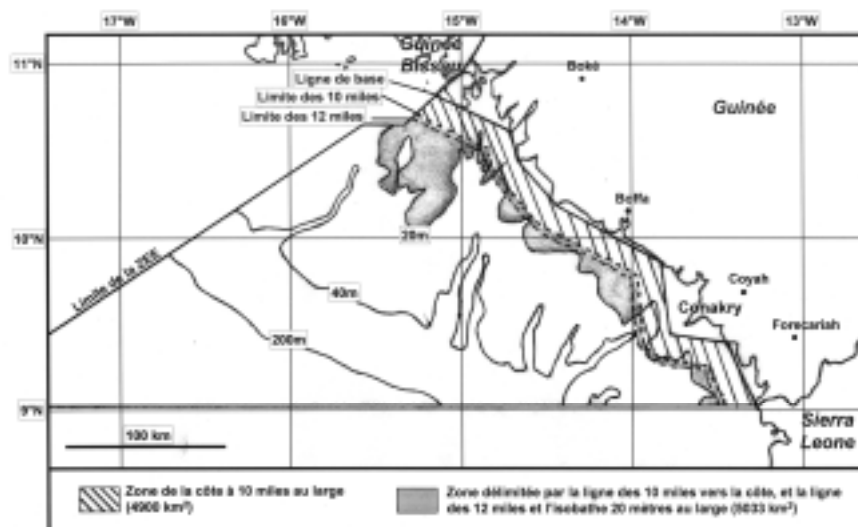


Figure 6: Carte de la ZEE guinéenne montrant l'impact de la limitation de la zone de pêche industrielle à plus de 12 miles de la côte et à plus de 20 mètres de profondeur

Guinée

Ligne de base

Limite des 10 miles

Limite des 12 miles

Limite de la ZEE

Zone de la côte à 10 miles au large

Zone délimitée par la ligne des 10 miles vers la côte, et la ligne des 12 miles et l'isobathe 20 mètres au large

Figure 6: Carte de la ZEE guinéenne montrant l'impact de la limitation de la zone de pêche industrielle à plus de 12 miles de la côte et à plus de 20 mètres de profondeur

Guinea

Basislinie

10-Meilen-Grenze

12-Meilen-Grenze

Grenze der AWZ

Küstenzone bis 10 Seemeilen

Zone zwischen 10-Meilen-Grenze und 12-Meilen-Grenze bzw. 20-Meter-Isobathe

Schaubild 6: AWZ Guineas mit Abgrenzung der Fischereizone (12-Meilen-Zone und Tiefe von über 20 m)

Um eine Diskriminierung der Gemeinschaft zu verhindern, gilt diese Bestimmung für die Gemeinschaftsflotte nur dann, wenn sie auch für alle anderen industriellen Fischereiflotten ausnahmslos gilt. Die Republik Guinea teilt der Kommission den Zeitpunkt der Anwendung dieser Bestimmung einen Monat im Voraus mit. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Gemeinschaftsflotte wie bisher in den Gewässern außerhalb der 10-Seemeilen-Zone fischen.

- Verbesserung der sozioökonomischen Auswirkungen des Abkommens: Zur Reduzierung der Rückwürfe der Gemeinschaftsschiffe werden die überschüssigen Fangmengen eingesammelt. Die im Rahmen dieser Regelung eingesammelten oder angelandeten Fangmengen werden kostenlos abgegeben, um zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung beizutagen. Diese Fänge werden bei der Erfüllung der Verpflichtung zur kostenlosen Anlandung von 200 kg Fisch je BRT und Jahr gemäß Punkt 3 des Anhangs berücksichtigt. Es ist nunmehr nicht mehr möglich, anstelle der Anlandung dieser Fänge eine Ausgleichszahlung zu leisten.

- Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen: Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich zur Förderung der Gründung von befristeten Unternehmensvereinigungen zwischen Partnern aus der Gemeinschaft und Partnern aus Guinea mit dem Ziel, Fischereiressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Guinea gemeinsam zu bewirtschaften. Die beteiligten Gemeinschaftsreeder haben Vorrang bei der Zuteilung von Fanglizenzen und kommen in den Genuss günstiger Lizenzgebühren. Die Regierung Guineas gewährt Sonderbedingungen in Übereinstimmung mit dem Investitionskodex. Diese Reeder müssen sämtliche Fänge, die nicht für den europäischen Markt bestimmt sind, in Guinea anlanden.

Außerdem enthält das Protokoll eine Ausschließlichkeitsklausel (Gemeinschaftsschiffe können in den guineischen Gewässern nur im Rahmen des Abkommens fischen) und eine Sozialklausel.

Neuerungen im Vergleich zu herkömmlichen Protokollen

Fangmöglichkeiten, finanzieller Ausgleich, Gebühren, Lizenzen und andere technische Maßnahmen gehören zu allen Fischereiabkommen und ergeben sich aus Verhandlungen mit dem Partner der Gemeinschaft. Die wichtigsten Änderungen im neuen Protokoll mit der Republik Guinea betreffen die Laufdauer des Protokolls, die Fangmöglichkeiten, den finanziellen Ausgleich, die Streichung der Prämie und die Gebühren, die von den Reedern (ohne Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt) für die Lizenzen zu entrichten sind.

- Geltungsdauer von fünf Jahren (1.1.2004-31.12.2008). Dank dieser längeren Geltungsdauer können die genannten Maßnahmen greifen.
- Zusätzliche Fangmöglichkeiten ab 2005 für Fisch- und Tintenfischfänger unter folgenden Voraussetzungen:
 - wissenschaftliche Erkenntnisse belegen eine gute Bestandslage;
 - entsprechende Verringerung des Anteils an Lizenzen, die außerhalb von Abkommen erteilt werden;
 - zufriedenstellende Nutzung der Fangmöglichkeiten.
- Der finanzielle Ausgleich je BRT wurde von 740 EUR/BRT auf 850 EUR/BRT angehoben, d.h. etwas mehr als im Protokoll mit Guinea Bissau, aber weit unter den Beträgen, die in Protokollen mit anderen Ländern der Region vereinbart wurden (Angola, Senegal, Mauretanien). Diese Erhöhung um 15 % nach vier Jahren (2000/2003) hält sich in Grenzen und ist das Ergebnis vernünftiger Verhandlungen. Absolut gesehen handelt es sich um 440 000 EUR pro Jahr, was im Vergleich zu den Erträgen für die EU von 90,5 Mio. EUR (siehe Ex-post-Bewertung) bescheiden ist.
- Die Prämie, die im derzeitigen Protokoll für die Reduzierung des Fischereiaufwands vorgesehen ist, wurde durch zwei Zahlungen von 500 000 EUR und 300 000 EUR in den ersten beiden Geltungsjahren des Protokolls für den Erwerb von mindestens zwei Kontrollschiffen ersetzt. Diese Maßnahme dürfte zur Verstärkung der Kontrollen sinnvoller sein als die vorige.

- Die Lizenzgebühren wurden auf die gleiche Höhe wie im Protokoll mit Guinea Bissau angehoben (+ 23 % für Fischfänger; + 25 % für Tintenfischfänger und + 58 % für Garnelenfänger). Auch die Vorauszahlungen für Thunfischfänger und Leinenfänger wurden erhöht (+ 11 % für Wadenfänger, + 7 % für den Fang mit Angeln und + 14 % bis + 60 % für Leinenfänger). Der Referenzbetrag von 25 EUR je Tonne wurde jedoch nicht geändert. Diese Anhebungen sollen die Ungleichbehandlung Guinea Conakrys im Vergleich zu einem Nachbarland beseitigen und wirken sich nicht auf den Gemeinschaftshaushalt aus (sie werden von den Reedern getragen).
- Die Geltungsdauer der 3-Monats-Lizenzen beginnt am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Die Geltungsdauer der 6-Monats-Lizenzen beginnt am 1. Januar und 1. Juli. Dies wird die Verwaltung der Lizenzen erleichtern und eine bessere Kontrolle des Fischereiaufwands ermöglichen.

5.1.3 Maßnahmen infolge der Ex-post-Bewertung

Kosten-Nutzen-Analyse des Abkommens 2000-2003

- a) Die hauptsächlichen Kosten für die EU ergeben sich aus den Ausgleichszahlungen der GD Fischerei und den Lizenzgebühren der Gemeinschaftsreeder. Diese Kosten belaufen sich auf 11,4 Mio. EUR für drei Jahre bei Gesamtkosten von voraussichtlich 13,3 Mio. EUR.
- b) Hauptsächliche Nutzen für die EU:
 - i) Der Anlandepreis für den von Gemeinschaftsschiffen in guineischen Gewässern gefangenen Fisch erreicht schätzungsweise 26,4 Mio. EUR. Berücksichtigt man die voraussichtliche Wertschöpfung bei Verarbeitung und Vermarktung, ergibt sich ein Betrag von 18,9 Mio. Das bedeutet insgesamt 45,3 Mio. EUR.
 - ii) Der Wert der direkten Arbeitsplätze in der Fischerei in guineischen Gewässern (Besatzung) und eine Schätzung der sekundären Arbeitsplätze, die direkt im Ursprungsland erhalten bleiben, beläuft sich auf 45,2 Mio. EUR.
 - iii) Der Gesamtwert von 90,5 Mio. EUR über drei Jahre verteilt sich zu gleichen Teilen auf den Wert der Fänge und den Wert der direkten und sekundären Arbeitsplätze, die erhalten bleiben (jeweils 15 Mio. EUR jährlich).
- c) Der Nutzen für Guinea ist in erster Linie finanzieller Art. Die Ausgleichszahlungen der EG und die Lizenzgebühren stellen 89 % des errechneten Nutzens von 12,7 Mio. EUR.
- d) Die Kosten, die sich für Guinea aus dem Abkommen ergeben, belaufen sich auf lediglich 1 % des Nutzens (218 000 EUR). Der Hauptteil hiervon entfällt auf die Überwachung durch den CNBP (angesichts der Anzahl Fischereifahrzeuge außer Thunfischfängern entfallen lediglich 11 % auf die Tätigkeiten der EU-Schiffe).

Wichtigste Ergebnisse der Ex-post-Bewertung

Aus der Ex-post-Bewertung des vorigen Protokolls ergeben sich die nachstehenden Erkenntnisse, die bei der Ausarbeitung des neuen Protokolls berücksichtigt wurden:

- *Die von Guinea eingeführten Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen konnten die Überfischung in den Küstengewässern nicht eindämmen.*

Guinea verpflichtet sich, im Fangplan für das Jahr 2004 und die folgenden Jahre während der Geltungsdauer des Protokolls festzulegen, dass die Fischereizone zwischen der Küste und der 20-Meter-Isobathe oder, falls diese Isobathe innerhalb von 12 Seemeilen vor der Küste liegt, die Zone zwischen der Küste und 12 Seemeilen vor der Küste, der handwerklichen Fischereiflotte Guineas vorbehalten ist (siehe Punkt 5.1.2).

- *Die vorigen Protokolle haben nicht zu einer Verbesserung der Versorgung des guineischen Marktes und zur Ernährungssicherheit der Bevölkerung geführt. Außerdem bedeuten die Rückwürfe eine große Verschwendung.*

Zur Reduzierung der Rückwürfe durch Gemeinschaftsschiffe ist die Sammlung der überschüssigen Fangmengen vorgesehen. Diese Fangmengen, die entweder auf See eingesammelt werden oder aber angelandet, werden kostenlos abgegeben, um zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung beizutragen (siehe Punkt 5.1.2).

- *Die Maßnahmen zur Fischereiüberwachung in Guinea sind ineffizient, und die vorigen Protokolle haben keine Verringerung der illegalen Fischerei bewirkt.*

Zur Verbesserung dieser Lage sind zwei Zahlungen vorgesehen, 500 000 EUR und 300 000 EUR in den ersten beiden Anwendungsjahren des Protokolls, die für den Erwerb von mindestens zwei Kontrollschiffen verwendet werden (Punkt 5.1.2). Außerdem sind jährlich mindestens 400 000 EUR für die Verbesserung der Fischereikontrolle und die Steuerung des Fischereiaufwands vorgesehen.

- *Die vorigen Protokolle haben wenig zur Erhöhung der Wertschöpfung vor Ort beigetragen.*

Zur Verbesserung dieser Lage sind jährlich mindestens 175 000 EUR zur Förderung der handwerklichen Fischerei und mindestens 150 000 EUR für Aus- und Weiterbildung in verschiedenen fischereibezogenen Bereichen vorgesehen.

- *Die Beteiligung guineischer Staatsbürger im Fischereisektor ist in erster Linie auf den handwerklichen Bereich beschränkt.*

Zur Verbesserung dieser Lage haben die beiden Parteien sich zur Förderung der Gründung von befristeten Unternehmensvereinigungen zwischen Partnern aus der Gemeinschaft und aus Guinea mit dem Ziel verpflichtet, Fischereiressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Guineas gemeinsam zu bewirtschaften. Diese Reeder müssen sämtliche Fänge, die nicht für den europäischen Markt bestimmt sind, in Guinea anlanden (Punkt 5.1.2).

- *Die regionale Zusammenarbeit mit anderen westafrikanischen Ländern war bisher beschränkt.*

Zur Verbesserung dieser Lage sind jährlich mindestens 175 000 EUR für die Beteiligung der Republik Guinea an internationalen Fischereiorganisationen vorgesehen.

- *Der Mangel an Daten über Fangtätigkeiten in Guinea erschwert die genaue Darstellung der Tätigkeiten und der Ergebnisse des Fischereisektors.*

Zur Verbesserung dieser Lage wurde eine strengere Regelung zur Verwaltung der Lizenzen eingeführt (Punkt 5.1.2).

5.2 Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zulasten des Gemeinschaftshaushalts

Das neue Protokoll hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren und gilt ab 1. Januar 2004.

5.2.1 Modalitäten der Intervention zulasten des Gemeinschaftshaushalts

Der Mittelansatz für das Abkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Die finanzielle Gegenleistung nach Artikel 2 des Protokolls. Diese finanzielle Gegenleistung setzt sich ihrerseits wie folgt zusammen:
 - ◆ Ein an die Regierung geleisteter finanzieller Ausgleich für den Nutzen, den die Gemeinschaft aus dem Abkommen zieht.
 - ◆ Die Finanzierung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Bereich der nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung Guineas, die im sektoralen Programm der Regierung Guineas vorgesehen sind, entsprechend der Aufteilung nach Artikel 3 des Protokolls.

Diese Ziele lauten wie folgt:

- ◇ Verbesserung der Kenntnisse in den Bereichen Fischerei und Biologie der Fischereizone der Republik Guinea.
 - ◇ Unterstützung für die Überwachung der Fischerei und die Steuerung des Fischereiaufwands.
 - ◇ Unterstützung der Organe des Ministeriums für Fischerei.
 - ◇ Förderung der Ausbildung in den verschiedenen, die Fischerei betreffenden wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen.
 - ◇ Beitrag der Republik Guinea zu internationalen Fischereiorganisationen.
- Zwei Zahlungen in Höhe von 500 000 EUR und 300 000 EUR in den ersten beiden Jahren des Protokolls, die für den Erwerb von mindestens zwei Kontrollschiffen zur Bekämpfung des illegalen Fischfangs vorgesehen sind.

Die finanzielle Gegenleistung ist wie folgt festgesetzt:

- Für das Jahr 2004 auf 3 400 000 Euro (davon 2 000 000 Euro als finanziellen Ausgleich und 1 400 000 Euro für Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der guineischen Bestände);
- für das Jahr 2005 auf 3 825 000 Euro (davon 2 200 000 Euro als finanziellen Ausgleich und 1 625 000 Euro für Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der guineischen Bestände);
- für das Jahr 2006 auf 4 250 000 Euro (davon 2 300 000 Euro als finanziellen Ausgleich und 1 950 000 Euro für Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der guineischen Bestände);
- für das Jahr 2007 auf 4 250 000 Euro (davon 2 300 000 Euro als finanziellen Ausgleich und 1 950 000 Euro für Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der guineischen Bestände);
- für das Jahr 2008 auf 4 250 000 Euro (davon 2 300 000 Euro als finanziellen Ausgleich und 1 950 000 Euro für Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der guineischen Bestände).

Einzelheiten für die Leistung des finanziellen Ausgleichs

Der finanzielle Ausgleich wird im ersten Jahr 2004 spätestens am 30. September und für die weiteren Jahre (2005, 2006, 2007, 2008) spätestens am 1. Februar gezahlt.

Werden die ab 2005 vorgesehenen Erhöhungen der Fangmöglichkeiten nicht gewährt, so verringern sich die Ausgleichszahlungen entsprechend.

Die Verwendung des finanziellen Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Republik Guinea. Die Ausgleichszahlungen werden auf ein von der Regierung der Republik Guinea bezeichnetes Konto zugunsten der Staatskasse überwiesen.

Gewährung der Finanzmittel für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der guineischen Fischereiressourcen

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, Indikatoren festzulegen, mit denen die Verwirklichung dieser Ziele überprüft werden kann. Bei der Festlegung dieser Indikatoren wird sich die Kommission unter anderem auf die methodischen Grundlagen für die Indikatoren stützen, die im Rahmen einer Studie eines externen Beraters vorgelegt werden.

5.2.2 Feststellung der Auswirkungen des neuen Protokolls

Die wichtigste Frage ist die Beibehaltung angemessener Fangrechte für europäische Schiffe in den Territorialgewässern der Republik Guinea. In der Vergangenheit wurden diese Rechte den europäischen Schiffen im Rahmen eines Abkommens zwischen der EU und Guinea gewährt, das 1983 unterzeichnet und seither regelmäßig erneuert wurde. Seit 2000 sieht dieses Abkommen ein bestimmtes Fangvolumen für europäische Schiffe vor, das die Kommission auf die Mitgliedstaaten verteilt, die in dieser Region traditionell Fischfang betrieben.

Von diesem Abkommen und seinem Inhalt in unterschiedlicher Weise betroffen sind:

- die Fischergemeinden der Regionen der EU, in denen sich die Heimathäfen der Fischereifahrzeuge befinden. Beim Thunfischfang sind in erster Linie die Regionen der Bretagne (Frankreich) und der Biskaya (Spanien) betroffen, beim Garnelenfang in erster Linie Ligurien (Italien) und die Region Piräus (Griechenland). Für diese Regionen hat die Möglichkeit des Fischfangs in den guineischen Gewässern wirtschaftliche - wenn auch mitunter begrenzte - und somit soziale Auswirkungen. (Mehrere hundert Arbeitsnehmer sind direkt betroffen, wahrscheinlich tausend unter Berücksichtigung der direkten sekundären Beschäftigung.)
- Für die Küstengemeinden Guineas (3 Mio. Personen) ergeben sich Umweltfolgen, wenn die guineischen Gewässer durch Fischereitätigkeiten der EU verschmutzt werden oder wenn diese Fischerei das ökologische Gleichgewicht verändert.
- Die guineische Bevölkerung insgesamt (7,6 Mio.) könnte ihre Ressourcen und ihre Ernährung in Gefahr sehen, wenn die europäische Fischerei zu einem Rückgang der Fischbestände führt.
- Die gesamte Wirtschaft Guineas (BIP: 3,3 Mio. EUR) profitiert von den Zahlungen der EG.
- Vor allem der Fischereisektor profitiert direkt und indirekt von den Ausgleichszahlungen der EG an das Ministerium für Fischerei und Aquakultur (MPA). (Jahreshaushalt rund 2,8 Mio. EUR).
- Die guineischen Fischer, die hauptsächlich handwerkliche Fischerei betreiben, könnten wirtschaftlichen Schaden nehmen, wenn die Tätigkeit der europäischen Fischerei ihre Fangtätigkeiten stört; dies hätte soziale Auswirkungen (etwa 10 000 Fischer und 70 000 Personen hängen von der Fischerei ab).
- Die anderen industriellen Fangflotten, die in den guineischen Gewässern fischen, könnten von den Tätigkeiten der EG und Guineas im Rahmen des neuen Abkommens betroffen sein, entweder direkt (z.B. durch eine Anhebung oder Verringerung der Fangrechte der EU) oder indirekt (z.B. durch neue Bestimmungen des Protokolls, die für die gesamte industrielle Flotte gelten). (Rund 150 Fischereifahrzeuge, die etwa 50 000 t Fisch pro Jahr fangen).
- Die europäische Bevölkerung generell (rund 300 Mio.), auf die sich das Angebot zusätzlicher Mengen Fisch auf dem Markt auswirkt.

Folgende Maßnahmen des neuen Protokolls werden Auswirkungen haben:

- Die vorgeschlagene Ausweitung der handwerklichen Fischerei (von derzeit <10 Seemeilen auf <12 Seemeilen und <20 m Tiefe) wird für Guinea erhebliche Vorteile haben:
 - Umwelt (Erholung der überfischten Bestände und Schutz des Ökosystems)
 - Wirtschaft (bessere Erträge in der handwerklichen Fischerei)
 - soziale Auswirkungen (der Wirtschaftsentwicklung).

und darüber hinaus:

- die Ausweitung der Zone der handwerklichen Fischerei wird vom MPA festgelegt und gilt für alle industriellen Fangflotten mit dem entsprechenden Multiplikatoreffekt.

Die potenziell negativen Auswirkungen für die EG sind gering (Reduzierung der Fischereizone, die den europäischen Schiffen offen steht). Die Fischerei auf Thunfisch und Garnelen ist nicht betroffen (tiefere Gewässer), die anderen Fischereizweige werden gering betroffen. Die negativen Auswirkungen dürften für die anderen industriellen Fangflotten größer sein. Dagegen sind positive Auswirkungen für Guinea und die Umwelt zu erwarten.

- Die Anhebung der Ausgleichszahlungen an das MPA wird für Guinea positive wirtschaftliche und soziale Folgen haben, da mehr Mittel für die Überwachung bereitgestellt werden. Die Förderung der handwerklichen Fischerei in einer größeren Zone dürfte mehr Fischer anziehen. Die handwerkliche Fischerei muss daher ebenfalls überwacht werden, damit die positiven Wirkungen der Schutzmaßnahmen für die Küstengewässer nicht zunichte gemacht werden.
- Der Gesamtfischereiaufwand wird nicht steigen, da eine etwaige Anhebung der Fangmöglichkeiten für Gemeinschaftsschiffe von einer entsprechenden Reduzierung der Lizenzen außerhalb des Abkommens abhängen.
- Die Reduzierung der Rückwürfe und deren Umlenkung zur Versorgung des örtlichen Marktes wird sich günstig auf Umwelt und Ernährungssicherheit auswirken.

5.3 Durchführungsmodalitäten

Die Durchführung des Protokolls erfolgt unter der ausschließlichen Zuständigkeit der Kommission durch ihre Bediensteten in Brüssel und in der Delegation in Mosambik.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1 Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts (während des gesamten Planungszeitraums)

6.1.1 Finanzielle Intervention: VE in Mio. EUR (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n+ 4	n + 5 und folgende Haushalts- jahre	Gesamt
finanzielle min.	3,400	3,400	3,400	3,400	3,400	-----	17,000
Gegenleistung (FG) max. ⁵	3,400	3,825	4,250	4,250	4,250		19,975
gezielte Maßnahmen ⁶ min.	1,400	1,400	1,400	1,400	1,400	-----	7,000
(Teil der Gesamt-FG) max.	1,400	1,625	1,950	1,950	1,950		8,875
Erwerb von Kontrollschiffen 2004 und 2005 ⁷	0,500	0,300	----	----	-----	-----	0,800
INSGESAMT min.	3,900	3,700	3,400	3,400	3,400	-----	17,800
max.	3,900	4,125	4,250	4,250	4,250	-----	20,775

⁵ Siehe Artikel 2 des Protokolls.

⁶ Teil der FG.

⁷ Zusätzlich zur FG.

6.1.2. Technische und administrative Hilfe, Unterstützungsausgaben und IT-Ausgaben
(Verpflichtungsermächtigungen)

	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und Folge- jahre	Gesamt
1) Technische und administrative Hilfe							
a) Büros für technische Hilfe (BTH)							
b) Sonstige Formen der technischen und administrativen Hilfe: - intra-muros: - extra muros: <i>davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme</i>							
Zwischensumme 1							
2) Unterstützungsausgaben							
a) Studien							
b) Sachverständigensitzungen							
c) Information und Veröffentlichungen							
Zwischensumme 2							
INSGESAMT							

6.2. Berechnung der Kosten für jede einzelne der vorgesehenen Maßnahmen zulasten von Teil B (während des gesamten Planungszeitraums)

VE in Mio. EUR (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Art der Produkte/ Verwirklichungen (Projekte, Dossiers)	Zahl der Verwirklichungen (für die Jahre 1...n)	Durchschnittliche Einheitskosten	Gesamtkosten (für die Jahre 1...n)
<u>Maßnahme 1</u>	Fangmöglichkeiten gegen finanziellen Ausgleich	4 000 bis 5 000 BRT für Kutter, 34 Wadenfänger, 14 Angelfischer und 9 Oberflächen-Langleinen- fischer	Min.: 2,000 Mio. EUR/Jahr Max.: 2,220 Mio. EUR/Jahr	10,000 11,100 ⁸
<u>Maßnahme 2</u>	Partnerschaften in der Fischerei	gezielte Maßnahmen und Kauf von Kontrollschiffen	Min.: 1,560 Mio. EUR/Jahr Max.: 1,935 Mio. EUR/Jahr	7,800 9,675
GESAMT- KOSTEN				17,800 bis 20,775

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

7.1. Auswirkungen im Bereich der Humanressourcen

Art der Ressourcen		Zur Durchführung der Maßnahme einzusetzendes Personal: vorhandene und/oder zusätzliche Ressourcen		Gesamt	Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme anfallen
		Zahl der Dauerplanstellen	Zahl der Planstellen auf Zeit		
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1		4	Aushandlung und Begleitung des Abkommens
	B	1		0,5	
	C	1		0,5	
Sonstige Humanressourcen					
Insgesamt		3	0	5	

⁸ Falls alle jährlichen Anhebungen gewährt werden.

7.2 Finanzielle Gesamtbelastung für Humanressourcen

Art der Humanressourcen	Beträge (in EUR)	Berechnungsweise
Beamte Bedienstete auf Zeit	37 791/Jahr	$[(100.000/12) \times 4] + [(60.000/12) \times 0,5] + [(47.000/12) \times 0,5]$
Sonstige Humanressourcen (Haushaltslinien A-7000 und A-7003)		
Insgesamt	37 791/Jahr	

Gesamtausgaben für 12 Monate.

7.3 Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Beträge (in EUR)	Berechnungsweise
Gesamtmittelausstattung (Titel A7)		
A0701 – Dienstreisen	9 000/Jahr	
A07030 – Sitzungen	0	
A07031 - Obligatorische Ausschüsse (1)	0	
A07032 - Nichtobligatorische Ausschüsse (1)	0	
A07040 – Konferenzen	0	
A0705 - Untersuchungen und Konsultationen	42 000	Ex-Post-Bewertung
Sonstige Ausgaben (im einzelnen anzugeben)		
Informationssysteme (A-5001/A-4300)		
Andere Ausgaben - Teil A (im einzelnen anzugeben)		
Insgesamt	9 000/Jahr + 42 000	

Gesamtausgaben für 12 Monate.

I.	Jährlicher Gesamtbetrag (7.2 + 7.3)	Letztes Jahr: 46 791+42 000 Andere Jahre: 46 791
II.	Dauer der Maßnahme	fünf Jahre
III. II)	Gesamtaufwand für die Maßnahme (I x II)	275 955 EUR

Der Bedarf an Humanressourcen und Verwaltungsmittel wird auf jeden Fall im Rahmen der für die zuständige Dienststelle bewilligten Mittel gedeckt.

Wäre das Abkommen nicht geschlossen (paraphiert) worden, hätten sich auch erhebliche Arbeitslast sowie Kosten für Dienstreisen und Sitzungen ergeben.

8. BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

8.1 Begleitung

Der finanzielle Ausgleich ist für das erste Jahr (2004) spätestens am 30. September zu überweisen und für die folgenden Jahre (2005, 2006, 2007, 2008) spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres.

Werden die zusätzlichen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 1 nicht gewährt, so wird die finanzielle Gegenleistung, die die Europäische Gemeinschaft an die Republik Guinea zu zahlen hat, entsprechend angepasst.

Die Verwendung des finanziellen Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Republik Guinea. Die Ausgleichszahlungen werden auf ein von der Regierung der Republik Guinea bezeichnetes Konto zugunsten der Staatskasse überwiesen.

Was die Finanzierung der Maßnahmen zur Erreichung bestimmter Ziele des sektoralen Programms Guineas betrifft, so verpflichten sich die beiden Vertragsparteien Indikatoren festzulegen, mit denen die Verwirklichung dieser Ziele überprüft werden kann. Bei der Festlegung dieser Indikatoren wird die Kommission sich unter anderem auf die Indikatoren stützen, die im Rahmen einer Studie eines externen Beraters für die Kommission vorgeschlagen sind.

Diese Maßnahmen sowie die entsprechenden jährlichen Beträge werden vom Ministerium für Fischerei beschlossen und der Europäischen Kommission mitgeteilt.

Bestimmungen für die Überweisung der Mittel:

Die jährlichen Beträge werden für das erste Jahr spätestens zum 30. September 2004 und für die folgenden Jahre jeweils spätestens am 2. Mai entsprechend der tatsächlichen Durchführung der verschiedenen Maßnahmen auf die vom Ministerium für Fischerei angegebenen Bankkonten überwiesen. Das Ministerium für Fischerei teilt die Bankkonten mit, auf die sie einzuzahlen sind.

Das Ministerium für Fischerei übermittelt der Delegation der Europäischen Kommission spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Jahrestag des Inkrafttretens des Protokolls einen umfassenden Bericht über das erste Jahr und detaillierte Berichte für die folgenden Jahre, in denen die Erreichung der Ziele anhand der festgesetzten Indikatoren gemessen wird. Die Europäische Kommission behält sich vor, das Ministerium für Fischerei um zusätzliche Angaben zu diesen Ergebnissen zu ersuchen und die betreffenden Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

8.2 Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

Das Protokoll wird vor einer etwaigen Verlängerung im Jahr 2008 einer Bewertung in Übereinstimmung mit der Mitteilung (SEK(2000)1051) vom 26. Juli 2000 zur verstärkten Bewertung der Tätigkeiten der Kommission unterzogen.

Bei dieser Bewertung ist den direkten wirtschaftlichen Indikatoren (Fänge und Wert der Fänge), den Indikatoren der Auswirkungen (Anzahl geschaffener und beibehaltener Arbeitsplätze im Verhältnis zu den Kosten des Protokolls und dem Wert der Fänge) und den Folgen für das Ökosystem Rechnung zu tragen.

Zu den gezielten Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der guineischen Fischbestände siehe oben.

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Da die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft im Austausch für eingeräumte Fangmöglichkeiten erfolgt, liegt die Verwendung der Beträge im Ermessen der Behörden des Drittlands. Es besteht jedoch die Verpflichtung, der Gemeinschaft entsprechend den im Abkommen vorgesehenen Modalitäten Berichte über die Verwendung bestimmter Mittel vorzulegen. Die Europäische Kommission behält sich vor, zusätzliche Angaben zu diesen Ergebnissen anzufordern und die Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen zu überprüfen.

Die Kommission übermittelt dem Ministerium für Fischerei über ihre Delegation in der Republik Guinea mindestens 30 Tage vor Beginn der beantragten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das Fischfang nach Maßgabe des Abkommens betreiben will. Eine erste Überprüfung der Anträge wird in der GD Fischerei vorgenommen.

Jedem Lizenzantrag ist der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die gesamte Geltungsdauer sowie eine Kopie des Schiffsmessbriefs beizufügen. Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Republik Guinea bei der Staatskasse.

Jedes Schiff ist verpflichtet, sich von einem guineischen Konsignatar vertreten zu lassen, der in der Republik Guinea niedergelassen ist. Name und Adresse des Konsignatars sind im Lizenzantrag anzugeben.

Nach Eingang des Nachweises über die Zahlung der Lizenzgebühr wird die Lizenz unterschrieben und vom Ministerium für Fischerei über die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea den Reedern oder ihren Stellvertretern ausgehändigt.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen des Fischereiabkommens fischen, der Kommission die Richtigkeit der Angaben in den Schiffsmessbriefen bestätigen, damit die Berechnung der Lizenzgebühren auf zweifelsfreier Grundlage erfolgt.

Das Protokoll sieht für die Gemeinschaftsreeder auch die Verpflichtung zur Ausfüllung von Fangmeldungen vor, die an die Kommission und die guineischen Behörden übermittelt werden müssen und eine Grundlage für die jährliche Aufstellung der Thunfischfänge im Rahmen des Protokolls und der entsprechenden Gebühren darstellen.

ANHANG⁹

EX-ANTE-BEWERTUNG

EINLEITUNG

Bei der Durchführung dieser Ex-ante-Bewertung des etwaigen neuen Protokolls 2004-2008 sind wir davon ausgegangen, dass die Beteiligten die gleichen sind, die bei der Ex-post-Bewertung und der Folgenabschätzung zum derzeitigen Protokoll berücksichtigt wurden.

Im Rahmen dieser Studie berücksichtigte Beteiligte

Akteure und Beteiligte	Zuständigkeit und Bereich
1. Europäische Kommission	Verwaltung des Fischereiabkommens mit Guinea, allgemeine Zuständigkeit für die Kontrolle der Lizenzerteilung und der Fangmeldungen Ausgleichszahlungen an Guinea Verwaltung der technischen Hilfe und anderer Förderprogramme für Guinea (durch andere GD)
2. EU-Fischereiunternehmen	Zahlung von Lizenzgebühren für den Fischfang in guineischen Gewässern Betrieb von Fangflotten in Guinea
3. EU-Fischwirtschaft	Einfuhr, Verarbeitung und Vertrieb von Fisch und Fischereierzeugnissen aus Guinea
4. EU-Fischer	Besatzung der europäischen Schiffe in den guineischen Gewässern
5. Ausgaben der guineischen Regierung	Ausgaben für Fischerei, Programme und Projekte in Guinea Politiken, Infrastruktur und Organisation des Industriesektors in Guinea Vertretung Guineas auf regionaler und internationaler Ebene Tätigkeitsbericht an die EG und Ausgaben im Rahmen des Fischereiabkommens EU-Guinea
6. Einnahmen der guineischen Regierung	Ausgleichszahlungen der EG und Lizenzgebühren
7. Guineischer Fischereisektor	Vor allem handwerkliche Fischerei der Dorfgemeinden Verarbeitung (Räuchern) und Vertrieb vor Ort Bestimmte Verarbeitungsschritte (Verpacken, Einfrieren) für die Ausfuhr nach Europa
8. Hafendienste in Guinea	Dienstleistungen im Hafen (Reparatur, Versorgung, Betankung, Kühlhäuser)

⁹ Dieser Anhang wurde auf der Grundlage der Studie vorgenommen, die METRA Economic Consulting im Auftrag der Kommission durchgeführt und der GD Fischerei am 20. Juni 2003 vorgelegt hat.

Kurzfristige und langfristige Bedürfnisse

Für die einzelnen Akteure wurden folgende Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Fischereiabkommen festgestellt:

Bedürfnisse der Akteure/Beteiligten

Akteure/Beteiligte	Kurzfristige Bedürfnisse	Langfristige Bedürfnisse
1. Europäische Kommission	Kontinuität der Strategien und Maßnahmen gegenüber den europäischen Fischern Kontinuität der Strategien und Maßnahmen gegenüber Guinea	Fortsetzung der Beteiligung und des Dialogs hinsichtlich der Interessen der europäischen Fischerei Politischer Einfluss in Guinea
2. EU-Fischereiunternehmen	Zugang zur guineischen AWZ Fisch zu wettbewerbsfähigen Preisen	Anreiz für Investitionen zur Fortsetzung der Fangtätigkeiten in der guineischen AWZ
3. EU-Fischwirtschaft	Verfügbarkeit von Fisch	Langfristige Verfügbarkeit von Fisch in den guineischen Gewässern Förderung von Investitionen in guineischen Infrastrukturen für den Fischfang
4. EU-Fischer	Beschäftigung für europäische Fangflotten	Fortsetzung der Fischerei in Guinea
5. Ausgaben der guineischen Regierung	Einzelbestimmungen des neuen Abkommens, Mittel und Personal Finanzierung von Aktivitäten im Fischereisektor	Langfristige Ausrichtung der EU-Politik
6. Einnahmen der guineischen Regierung	Vorauszahlungen der EG Lizenzgebühren der Reeder	Langfristige Erwartungen (Zahlungen der Reeder und der EG)
7. Guineischer Fischereisektor	Erhaltung der Fischbestände Zugang zu Küstengewässern Schutz gegen Betrug Stärkere Beteiligung an sekundären Tätigkeiten (Dienstleistung für Schiffe, Verarbeitung)	Erhaltung der Fischbestände Zugang zu Küstengewässern Schutz gegen Betrug
8. Hafendienste in Guinea	Stärkere Beteiligung an den Fischereitätigkeiten	

Bei den kurzfristigen Bedürfnissen handelt es sich um bereits bestehende Bedürfnisse, die in jedem Fischereiabkommen berücksichtigt werden müssen. Die langfristigen Bedürfnisse bestimmen die Entwicklung des Fischereisektors in Guinea über fünf bis zehn Jahre.

Zielsetzungen, voraussichtliche Ergebnisse und Indikatoren

Im Rahmen des vorgeschlagenen Protokolls zum Fischereiabkommen müssen folgende allgemeine Zielsetzungen berücksichtigt werden:

Zielsetzungen

Akteure/ Beteiligte	Ziele	Ergebnisse	Indikatoren
1. Europäische Kommission	Abschluss eines neuen Abkommens mit Guinea Erstellung eines Finanzprotokolls	Neue Vereinbarungen mit Guinea Neue Vorschriften für europäische Unternehmen	Unterzeichnung des Abkommens Ausgleichszahlungen
2. EU-Fischereiunternehmen	Zugang zur AWZ Guineas bei vernünftigen Lizenzgebühren Angebot von Hafendienstleistungen in Guinea	Neue Vereinbarungen für Lizenzen Nutzung von Dienstleistungen in guineischen Häfen	Anzahl Schiffe/BRT in guineischen Gewässern Registrierte Fänge Leistung der Lizenzgebühren Umsatz der Häfen
3. EU-Fischwirtschaft	Fisch wettbewerbsfähigen zu Preisen Kein unlauterer Wettbewerb durch Fangflotten ohne Lizenzen Klare Grenzen	Verfügbarer Fisch	Menge und Wert der aus Guinea stammenden Anlandungen in Europa
4. EU-Fischer	Erhaltung von Arbeitsplätzen	Gleichbleibende Beschäftigung	Ergebnisse der europäischen Arbeitgeber
5. Ausgaben der guineischen Regierung	Entwicklung der Fischerei Guineas - Unterstützung für handwerkliche Fischerei - Ausbau der Hafeneinrichtungen - Ausbildung von Verwaltungspersonal - verbesserte Hygienestandards Teilnahme an regionalen Treffen Beseitigung der illegalen Fischerei	Getroffene Maßnahmen (mit EG-Zahlungen oder Lizenzgebühren) - Schulung der Fischer - Ausbau der Kühlkapazitäten - bessere Verwaltung von Häfen und Fischerei - Einhaltung der europäischen Standards Mitsprache Guineas in internationalen Treffen Beseitigung der illegalen Fischerei	Schulungen ... Infrastrukturen Berichte über illegalen Fischfang
6. Einnahmen der guineischen Regierung	Möglichst hohe Lizenzeinnahmen Ausgleichszahlungen der EG	Einnahme, Verrechnung und Verteilung der Mittel aus Lizenzgebühren und Ausgleichszahlungen	Statistiken der Regierung und Berichte über die Verwendung der Mittel

Akteure/ Beteiligte	Ziele	Ergebnisse	Indikatoren
7. Guineischer Fischerei- sektor	Stärkere Beteiligung an der Fischerei Höhere Wertschöpfung Erhöhung der Einkommen	Höhere Einkommen Mehr Beschäftigung Technologie- und Wissenstransfer	Befragung der Dorfgemeinden Beschäftigungsstatistik
8. Hafendienste in Guinea	Möglichst hohe Einnahmen im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten	Mehr Einnahmen Mehr Beschäftigung Technologie- und Wissenstransfer	Befragung und Untersuchung auf Ebene der Dörfer Beschäftigungsstatistik

Nutzen der Gemeinschaftsinitiative

Siehe Kosten-Nutzen-Analyse

Neue Risiken und Chancen

Die Einführung eines neuen Protokolls zum Fischereiabkommen geht immer mit einer Reihe von Risiken einher. In der nachstehenden Übersicht werden diese Risiken zusammengefasst und entsprechende Maßnahmen empfohlen.

Risiken im Zusammenhang mit den Vorschlägen und mögliche Alternativen

Risiken	Alternativen
Betrug: Die Einnahmen Guineas werden nicht vorschriftsmäßig zugewiesen	Bessere Begleitung durch die EG
Chinesische und koreanische Fangschiffe setzen sich weiterhin über Lizenzen und Kontrollen hinweg	Verbesserung der Kontrollen und Patrouillen Durchsetzung der Vorschriften (Verfolgung, Strafen, Beschlagnahme)
Andauernder Rückgang der Bestände	Ausweitung der handwerklichen Fischerei vorbehaltenen Zone
Die handwerklichen Fischer sind weiter benachteiligt, ihre Fänge und Einkommen bleiben gering	Überprüfung und Verbesserung der zu ihren Gunsten eingeführten Maßnahmen
Unzureichende Investitionen (örtliche und ausländische) in Maßnahmen zur Förderung der örtlichen Wertschöpfung	Überprüfung der Lizenzbestimmungen hinsichtlich der Nutzung örtlicher Hafeneinrichtungen Überprüfung der Vorschriften und Initiativen zur Förderung von Investitionen Überprüfung des Kostenfaktors (Wasser, Strom ...)

Die Verantwortung für diese Maßnahmen liegt in erster Linie bei der EG und der guineischen Regierung.

Fazit

Aus dieser Bewertung ergeben sich mehrere Schlussfolgerungen:

- Die EG ist an der Entwicklung und der Aufrechterhaltung des Fischereisektors in Guinea interessiert: Sie stellt Finanzmittel für die Entwicklung Guineas bereit, eines Gründungsmitglieds der AKP-Gruppe, und sichert der europäischen Fangflotte Fanggründe, so dass der europäische Markt mit Fisch beliefert wird.
- Die europäischen Betriebe und Fischer sind an den Gewässern Guineas (und generell Westafrikas) als Fanggründe für hochwertige Fische interessiert, von denen Einkommen und Beschäftigung abhängen.
- Die Regierung der Republik Guinea ist an ihren Küstengewässern als Nahrungsmittelquelle für ihre Bevölkerung und als Devisenquelle interessiert. Der Fischereisektor bietet darüber hinaus Möglichkeiten für Technologietransfer und sekundäre Einkommen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fischerei.
- Der Privatsektor in Guinea, der sich in erster Linie aus der handwerklichen Fischerei, der Verarbeitung und Vermarktung von Fisch und den Hafeneinrichtungen zusammensetzt, hängt für Beschäftigung, Ernährung und Fortbildung von der Fischerei ab.
- Die Fischereitätigkeiten in guineischen Gewässern sind teilweise nicht reguliert, es gibt vor allem illegale Fischerei asiatischer Fangflotten. Dies bedeutet für die guineische Regierung Einkommenseinbußen und die Gefahr der Überfischung und Dezimierung der Bestände. Deshalb muss die Regierung Maßnahmen zur besseren Überwachung der Fischereitätigkeiten treffen.

All diese Faktoren sind miteinander verbunden und verstärken das Interesse an einem neuen Protokoll, das sämtlichen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Bisherige Erfahrungen

Aus der Ex-post-Bewertung des vorigen Protokolls lassen sich folgende Erfahrungen ableiten, die bei der Ausarbeitung des neuen Protokolls berücksichtigt wurden:

- Die Bestandserhaltungsmaßnahmen der guineischen Regierung haben eine Überfischung der Küstengewässer nicht eindämmen können.
- Die früheren Protokolle haben nicht dazu beigetragen, die Versorgung des örtlichen Marktes und die Ernährungssicherheit der Bevölkerung zu verbessern. Gleichzeitig stellen die Rückwürfe eine Ressourcenverschwendung dar.
- Die Kontrollmaßnahmen Guineas sind ineffizient; die vorigen Protokolle haben nicht zur Reduzierung der illegalen Fischerei geführt.
- Die vorigen Protokolle haben wenig zur Erhöhung der lokalen Wertschöpfung beigetragen.
- Die Beteiligung der guineischen Fischer beschränkt sich weitgehend auf die handwerkliche Fischerei.
- Die Zusammenarbeit mit anderen westafrikanischen Ländern ist weiterhin beschränkt.
- Der Mangel an Daten zu Fischereitätigkeiten in Guinea erschwert die Darstellung der Tätigkeiten und Ergebnisse des Fischereisektors.